Bierteljährlicher Abonnements : Preis für Dalle und uniere unmittelbaren Abnehmer: 20 Sgr. Durch bie reip. Poft : Anftatten aber all nur:



In Magbeburg in ber Creus: meg Mo. 156.

Sallische für Stadt



Beitung und Land.

In ber Expedition bes Couriers. (Rebafteur C. G Ochwetichte.)

No. 73.

Salle, Montag den 27. Marg Siergu eine Beilage.

1843

Bei Ablauf des Bierteljahres wollen unfere geehrten Lefer fich erinnern, daß die Pranumeration auf das zweite Quartal biefes Jahres, April bis Juni (mit Zwanzig Silbergrofchen, fofern die Abnahme unmittelbar von uns geschieht) noch vor Ende biefes Monats zu entrichten ift.

Bang befonders ersuchen wir unsere auswärtigen geehrten Lefer bies zu berudfichtigen und namentlich bie Bestellungen bei ben Ronigl. Boblibbl. Poftanftalten fo zeitig als moglich, jedenfalls aber noch in biefem Monate, machen zu wollen.

Alle auf bas allgemeine Intereffe Bezug habende Berfügungen und Befanntmachungen bes Konigl. Bohllobl. Lanbraths. Officium Des Caalfreifes werben auch fernerhin burch unfer Blatt gur offentlichen Renntnig gebracht werben.

Balle, ben 17. Darg 1843.

Erpedition bes Couriers. Schwetschte.

### Dentidland.

Merfeburg, den 21. Mar; 1843. (Dffizielle Mittheilung.)

Bei Fortfetung des Bortrags über den Strafgefetentwurf in ber neunten und gehnten Plenar : Situng fam man junachft an den fechszehnten Sitel: von Berbrechen miber Die Sittlichfeit.

Die hier zur Sprache fommenden Fragen über Beftrafung bes Chebruchs gaben ju lebhaften Debatten Beranlaffung. 3mar war man bald darüber einverftanden, daß der Chebruch über: haupt mit einer Eriminalftrafe, der Chebruch einer Frau aber mit ftrengerer Strafe, als der des Mannes, ju belegen, indem man den Grund fur die verschiedene Beftrafung, welche auch Die gegenwartige Gefetgebung ausspricht, in den ungleich nach: theiligeren Folgen fand, welche ber Chebruch einer Frau nach fich zieht; bagegen fprach fich fcon eine erhebliche Deinungs: verschiedenheit bei ber weiteren Frage: ob der unverheirathete Mitschuldige eben so hart, als der ehebrecherische Batte, ju bestrafen? aus. Dach lebhafter Debatte erflatte fich eine Maforitat von 39 gegen 29 Stimmen für die Bejahung, weil es bem Rechtsgefühle juwider fei, zwei unmittelbare Theilnehmer an einer unerlaubten Sandlung ungleich ju bestrafen, durch biefe Sandlung aber, an welcher Die Theilnahme gleich fei, Die Che in Gefahr gefest werbe; mas bem Staate, als beffen Brundpfeiler fie betrachtet werden muffe, nicht gleichgultig fein fonne.

Beiter erflarte fich die Berfammlung zwar in foweit mit dem Entwurfe einverftanden, als nach bemfelben eine Strafe megen Chebruchs nur bann berhangt merben foll, wenn deshalb eine Chefcheidung oder eine Trennung vom Tifch und Bette ausgesprochen wird; dagegen maltete in Bezug auf die fernere Rrage: ob diefe Strafe in dem Scheidungsurtel von Umte megen auszusprechen? eine unvereinbare Meinunges Berichiedenheit ob, bei welcher die Abstimmung 19 Stimmen für den Entwurf und 49 dagegen ergab. Jene ftutten fich im Wefentlichen auf Die Motiven der Denfichrift, Diefe bagegen fanden ihre Meinung durch folgende Grunde gerechtfertigt: Die gegenwartige Gefengebung fenne eine Beftrafung des Chebruchs von Umte megen nicht, und es habe fich auch das Bedurfe nig, eine folche eintreten ju laffen, durch eine großere Unfitts lichkeit des jegigen Zeitalters gegen das fruhere nicht heraus= gestellt. Rur Beleidigung des anderen Chegatten , nicht Berlegung der Sittlichkeit, fonne als Grund der Strafe in Frage fommen. Lettere gehore, ihrer Ratur nach, dem inneren Menschen an und fonne deshalb fein Gegenstand von Strafge: feten fein, durch welche fie erfahrungsmäßig nicht gefordert werde. Wenn aber der Grund der Strafe aus dem Intereffe hergenommen werde, welches der Staat bei dem Fortbeftehen der Chen habe, fo mußten wenigftens - confequent - alle, welche Beranlaffung ju einer Chefcheidung gaben, gleich beftraft werden. Am allerbedenflichften endlich erscheine das Befen, wie es der Entwurf vorschlage, in der Ausführung, weil der Chebruch - wenn er ale Chefcheidungegrund vorfomme in der Regel nicht vollftandig erwiefen werde und der Beweis dann durch den Gid erfüllt werden muffe, der Meineid aber ohne Zweifel fehr werde vervielfaltigt werden, wenn dadurch Rriminalftrafe abgewendet werden fonne.



Die in ben 66. 395 und 398 auf grobe Angriffe auf bie meibliche Schamhaftigfeit resp. Bermittelung der Ungucht min: berjähriger oder verheiratheter Perfonen bestimmten Strafen murben in fo fern einstimmig fur ju bart erfannt, ale fie mit Berluft ber Chrenrechte verfnupft find, und man vereinigte fich baber ju bem Untrage auf Milderung Diefer Strafen.

Bei dem folgenden fiebenzehnten Titel: von Diebfrahl und Unterschlagung, fand in Bezug auf die Fragen: ob Entwendungen unter Chegatten nur einen Civilanfpruch begrunden, Diebftable unter Bermandten und Berfcmagerten in auf: und absteigender Linie, unter Gefcmiftern, unter Adoptiv : Eltern und Rindern, fo wie an Pflegeeltern, Bormundern und Erziehern, nur auf Untrag bestraft merden fols len? und ob der bisherige Unterfcbied gwifchen großem und fleinem Diebstahl aufzuheben? mit Rucfficht auf die Grunde ber Dentidrift, Ginftimmigfeit fratt. Huch gegen Die Erho: hung ber bisherigen Strafen des Diebstahls in der geschehenen Art fprach fich nur eine Stimme aus, welche fich - ohne Beis ftimmung ber übrigen Berfammlung - auf bas Beifpiel Eng: lands berief, welches ergebe: daß hohe Strafen dies Berbres den nicht minderten.

Bei f. 406, welcher von tem jedeemal mit Strafarbeit au ahndenden Diebftahle fpricht, wunschte die Berfammlung fast einstimmig diejenigen Diebstahle mit aufgenommen, welche an Ketde, Wiefen : und Garten: Erzeugniffen in der Art verübt werden, daß der Thater die gestohlenen Begenstande am Orte der That mit ahnlichen eigenen vermischt, weil diefe haufig vorfommenden Diebftable leichter auszuführen, fcmieriger zu entdef: fen und um fo niedertrachtiger maren, als das Bertrauen eines Reld : ic. Rachbars gegen ben anderen badurch getäuscht werde.

Bei den Strafen bes Ruckfalls fand man fein richtiges Berhaltniß zwischen Strafmaag und Strafart fur ben erften und zweiten Rucffall, hielt eine angemeffene Abftufung fur ein Erfordernig der Gerechtigfeit, wie fur eine Bedingung der Befferung, und beantragte:

bag beim erften Rucffall ftets Strafarbeit, beim zweiten aber ftete Buchthausftrafe eintreten moge.

Die Bestimmungen der §6. 432 und 433, nach melden Entwendungen und Unterfchlagungen, wenn fie

1) an Egwaaren, Getranfen, Garten : und gelbfruchten gum eigenen Benug ober Berbrauch auf ber Stelle begangen merden, und

2) wenn bei geringfügigen Gegenftanden aus den Umftanden erhellet, daß die Sandlung nicht in der Absicht geschehen ift, fich unredlicherweife Bewinn zu verschaffen,

nur polizeilich beftraft merden follen, hielt man - befonders mit Rudficht auf die fo bedeutend erhohte Strafe des Dieb: ftahle - fur hochft zweckmäßig. Man fand auch die Saffung des Entwurfs befriedigend, vermochte ju Bermeidung von Rollifionen feine ericopfenderen Ausdrucke und bestimmteren Grengen anzugeben und rechnete auf einen verftandigen Bebrauch der Polizei = und Gerichte = Behorden.

Beim achtzehnten Titel: von Raub und Erpref: fung, fand fich nichts ju erinnern; bagegen wurden beim neunzehnten Titel: von Betrug und Untreue, die Strafen fur ju boch geachtet, obgleich man im Allgemeinen ben Grunden der Dentschrift fur eine beim Betruge neben ter Geld: ftrafe ftattfindende Freiheitsftrafe nur vollfommen beiftimmen fonnte. Bei dem Schluß: Paragraphen Diefes Titels endlich, welcher die Strafe der Gewerbtreibenden fur ungeeichtes Maag oder Gewicht, welches bei ihnen gefunden wird, bestimmt, vereinigte man fich uber den Untrag auf folgenden Bufat :

"der Befig und die Benutung anderer als der vorbemertten Maage und Gewichte Seitens der Gewerbtreibenden gu wiffenschaftlichen und anderen erlaubten 3meden fann mit obrigfeitlicher Erlaubnig jugelaffen werden."

Der zwanzigfte Titel: von galfdung, handelt, mas ter Berfammlung nicht angemeffen erschien, in feinem erften Abschnitte von Müngverbrechen. Man fonnte es nicht billigen, taf leichte Mungvergeben, wie: bas miffentliche Ausgeben einzelner falfchen Stude und die taufchende Umwandlung eins gelner geringeren Gelbstucke in Scheinbar bobere, mit den bars ten Strafen der eigentlichen Falfcmungerei und des Berbreis tens falfcher Mungen in Maffe faft gleich belegt find, befonders da der Gesetzentwurf die Strafen der Mungfalschung überhaupt erhoht hat. Man vereinigte fich daher ju dem Borfchlage: die Materie der Mungverbrechen umquarbeiten, die gefährliche Falfcmungerei nach ihrer friminellen Natur mit ichwereren Strafen ju rugen, Die fleinen Mungvergeben im Berhaltnig jum Betrug zu ahnden und diefem peinlichen Rechte im neuen Strafgefegbuche eine paffendere Stelle anzuweisen. Dagegen fonnte die Berfammlung die Frage: ob bei Bestimmung der Strafe der Mungfalfdung fein Unterfchied zu machen, ob aus landische oder inlandische Mungen nachgemacht worden? in voller Unerkennung der Richtigkeit der dafür in der Denkichrift angeführten Grunde nur bejaben.

Der einundzwanzigfte Titel: von Berbrechen mider Standes: und Samilien: Rechte, gab ju feiner Erin. nerung Beranlaffung, und eben fo einverstanden erflarte fich die Berfammlung im Allgemeinen mit dem zweiundzwanzigften Tis tel: vom Banferut. Derfelbe ift einfacher und enger, als der entfprechende des Allgemeinen landrechts, giebt die Bedingungen des Berbrechens icharfer an, unterscheidet blos zwel Rlaffen des Banferuts, betruglichen und gemeinen, beschranft denselben auf Gewerbtreibende und den Migbrauch des faufe mannischen und gewerblichen Rredits, belegt diesen mit wirk famen, wenn auch zum Theil gegen das Allgemeine landrecht ermäßigten Strafen, und bedroht andere Perfonen wegen bes truglicher und fahrlaffiger Berfurgung ihrer Glaubiger mit ernfter Strafe. Die Berfammlung fonnte fich mit diefer Und gestaltung des vorliegenden Theiles der Strafgefengebung nur einverstanden erflaren, und hofft, bag das neue Befen, fraftig gehandhabt, auf foliden Sandels: und Gewerbs: Betrieb gun.

ftig einwirfen merde.

Mit den Bestimmungen des dreiundzwanzigsten Titels: vom ftrafbaren Gigennute, war man, einige weniger bedeutende Bufate, welche beantragt murden, abgerechnet, einverftanden; namentlich fonnte man es nur billigen, daß auch der einfache Bucher ale folder bezeichnet werde, weil das tadelnde Wort an fich durch die Gesetzessprache und im Bolfs. munde migbilligend gegen Bedruckung wirft, daß dagegen eine Strafe nur auf den gewerbsmäßigen oder verfleideten Bucher gelegt ift. Den Grund Diefer Beichranfung fand man in der rein positiven Natur des Buchers, deffen Strafbarfeit daher nicht weiter ausgedehnt werden darf, als das Bedurfnig uns umganglich erfordert.

Auch mit dem vierundzwanzigften Titel: von Gigen. thums : Beichadigung, erflarte fich die Berfammlung im Allgemeinen vollfommen einverftanden, gang befonders mit dem diefer Lehre jum Grunde liegenden Pringipe, nach welchem bet Abstufung der Strafe vorzüglich auf den Gegenstand der Be-Schadigung und feine Bedeutung fur das offentliche Intereffe gefeben, der Beweggrund aber nur in fofern beachtet merden foll, als dem Richter jur Pflicht gemacht ift, bei Zumeffung der Strafe auf denfelben Rudficht ju nehmen; was man mit Rucfficht auf die in der Regel eintretende Schwierigkeit bei Ermittelung des Beweggrundes für richtiger, als die landesrecht lice Strafgefengebung bei der Eigenthums-Befcadigung, hielt.

Familien : Machrichten.

Den heute fruh erfolgten Tod unferes geliebten Sohnes Otto zeigen wir unferen Freunden hierdurch ftatt befonderer Meldung und unter Berbittung ber Beileidsbezeugung gang ergebenft an.

Salle, den 24. Marg 1843. Professor Blafius und Frau.

# Befanntmachungen.

Deffentliche Betanntmadung.

Den Kindern bes in Raumburg verftorbenen Schuhmachermeister Korner ift in dem am 10. September pr. publizirten Testamente bes allhier verftorbenen Schuhmachermeister August Reibestock ein Legat von 100 Thirn. ausgesett worden, wovon die in unb-kannter Abwesenheit lebenben Kornerschen Kinder aus Maumburg bierdurch benachrichtigt werden.

Beit, ben 4. Marg 1843. Sonigt. Preuß. Land , und Stadtgericht. Rofenfeld.

Zaubftummen : Unftalt.

Die diesjährige offentliche Prasfung ber Taubftummen findet Mitte woch ben 29. Mary, Nachmittag von halb 4 bis 5 Uhr im Saale ber Stadte Burgerschule ftatt. Die geehrten Mitglieder bes Frauen, Bereins der Anftalt, sowie alle geehrten Gonner und Freunde ber Anstalt ersuche ich gang ergebenft, uns zu diesem Feste mit Ihrer werthen Gegenwart beehren zu wollen.

Rlot, Borfteber ber Unftalt.

In der Schone'ichen Buchhandlung in Eisenberg ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen (in Salle bei G. Al. Schwetschken. Sohn u. Anapp) vorrathig zu haben:

Brand: Chronik

auf das Jahr 1842.

Eine Busammenftellung ber in bem Sabre 1842 vorgekommenen Brande. Bur Runde ber Mit; und Nachwelt herausgegeben von

Dr. 3. Gunther. 8. elegant brochirt 71/2 Ogr.

Gefuch. Gin gangbares Gaft = ober Schenkwirthschaften wird von einem reellen Berpachter zu pachten gesucht. Wo? fagt auf portofreie Briefe bie Erpedition bes hallischen Couriers.

Gefang, und Guitarren Concert ber Familie Kittel hente Abend bei halle, ben 27. Mars 1843.

hummelmann.

Befanntmadung.

Auf der Brauntohlengrube Auguste bei Bieterfeld, auf welcher neuerdings durch eine Grundstrecke fehr gute Grunttohlen aufgeschlossen sind, ist der Preis der Tonne Forderkohle von vier Sgr. auf drei Sgr. berabgef ft.

Bitterfeld, im Marg 1843. Der Schichtmeifter Schmidt.

# G. Ettler & Comp.

in Leipzig,

am Markt über Aeckerleins Keller, wahrend der Meffen: Auerbachs Sof, vom Markt das ifte Gewolbe links,

empfehlen als etwas Reues und besonders Zweckmäßiges aus ber Fabrit von Leop. Ehr. Beglar in Lindenau bei Leipzig:

wafferdichte, geruchlofe Schurgenzeuge,

. Schweißblatter,

s Schubzeuge, Betticher,

unterlagen in Ring berbetten

ju Fabritpreifen.

Sicht:Strümpfe, Gicht:Sandschuh, Gicht:Bandagen,

aus der Fabrit von Leop. Ehr. Beglar, empfehlen besonders binfichtlich ihrer Glafticitat und Beichheit, ju Fabrifpreifen.

G. Ettler & Comp.

Ginen Lehrburfden vom Lande fuct ber Bader Tummler in Salle.

Lichtbilder Bildniffe, Bauwerte u. f. w., werden taglich von 10 Uhr fruh bis 3 Uhr Nachmittage auf Silber und Goldgrund angefertigt von

Maumburg an der Gaale.

G. Bibel,

Rupferfteder und Lithograph aus Berlin

Gin Lehrling tann placirt werden bei G. Fofe, Pinfel, und Buffenmacher.

Meinen Geschafts Freunden außerhalb biene gur Nachricht, daß ich noch vor Oftern überall eintreffe.

Salle, ben 22. Darg 1843.

G. Fofe, Pinfel : und Burftenmacher.

200 Stud gefunde wollreiche Sammel und 200 Ctud gefunde feine und wollreiche Bibben gur Kortgucht,

fteben nach ber Schur auf dem Rittergute Rrofige jum Beitauf und tonnen von jest ab taglich bafelbft bifeben werden.

Gine ganz arme Frau hat heute auf bem Wege von bem Markte burch bas Geistthor nach Giebichenstein, Deichgasse Rr. 7. einen Leinwandbeutel, wors in 4 Thsr. und etwa 20 Sgr., verloren. Der ehrliche Finder wird gebeten, solches gegen angemeffene Belohnung in der bezeicheneten Wohnung abzuliefern.

Ein junger Mensch, welcher Luft hat Rlempner oder Metalldrucker zu werben, tann zu Oftern ein Unterfommen finden. Das Nabere bei R. Borichs,

Salle, Leipzigerftraße Dr. 323.

Drei Landwirthschafterinnen, welche in der feinen Rochtunft gang erfahren, und glaubwurdige Attefte aufweisen tonnen, suchen sogleich oder ben 1. Mai paffende Stellen.

Ein gebildetes Madden, welches das Rleidermachen nach dem Maage erlernt hat und hausliche Arbeiten mit übernimmt, sucht sogleich ein Untertommen. Zu erfragen bei Merseburg, ben 23. Marz 1843.

Bittwe Rupfer im Brubl.

Befte Roch, und Saamen : Erbfen verstauft billigft in Bispeln und Scheffeln E. Stange.

Eine in vier Federn hangende, faft gang neue elegante Drofchte fteht zu verfaufen im Gafthofe zu ben drei Schwanen.

Doch einige Druckerlehrlinge municht; Ruff.

Gelbes Bachs tauft S. D. Straffer in Bettin.

Fetten ger. Mhein: Lachs empfing C. S. Rifel.

Mehrere Ochod junge Pflaumenbaume find zu vertaufen im Och midt fchen Garten.

Aufforderung.

Alle die, welche fur entnommene Bucher ber verstorbenen Antiquar Schuchard noch verschulden, werden hierdurch aufgefordert, binnen 4 Boden ben Betrag portofrei an Unterzeichneten einzusenben, oder Rlage zu gewärtigen.

Salle, ben 26. Marg 1848. Der Antiquar S. Springsfeld, fur fich und übrige Erben.

Gine Wirthschaftsmamfell, die der Milchs wirthschaft und dem Rochen vorstehen kann und Zeugnisse ihres Wohlverhaltens aufzus weisen hat, findet fogleich ein Unterstommen. Auskunft ertheilt die Expedition bieses Blattes.



Wachstuch - Fussteppichen

bopp it und einfach bearbeiteter Qualitat in ben neuejen und vorzüglichsten Deffins von Wollmofait und Parquetgeschmack.

Göhring & Böhme,

Bachetuchfabrit in Leipzig.

Gefuch.

Ein Mann, welcher jum 1. Mai c. aus feiner gegenwartigen Stellung einer ein, tretenden Beranderung wegen ausscheidet, sucht wo möglich bis ju diefer Zeit ein anderweites Unterfommen, als Secretair ober Rechnungsführer. Derfelbe ist im Besite von guten, glaubwurdigen Zeugeniffen. Den verehrten herrn Prinzipalen, welche hierauf restectiren sollten, wird die Wohllobliche Expedition dieses Blattes die Gute haben, nahere Austunft zu ertheilen.

Surtenterne find ju vertaufen in ber oberften Duble an ber Gotfche.

Ohihoff.

Berlin : Anhaltische Gifenbahn.

Bur Erleichterung bes Bertehre ift unfere Buter Direction angewiesen, die von außer balb bier antommenden, auf unferer Gifen. babn meiter ju verfindenden Guter, birect abgunehmen, und an den Bestimmunge: ort gu fpediren. Die jugeborigen Fracht, Briefe find in biefen gallen unter Abreffe : "Guter: Direction der Berlin-Un's haltifchen Gifenbahn" auszuftellen. Mufer ber in unferm Reglement fur den Guter : Bertebr feftgefehten Provifion fur ju gablende Dachnahmen werden teine befon: bern Speditions : Gebubren berechnet. Daf. felbe gilt fur bie auf unierer Gif.nbahn bier antommenden nad Stettin, Frant, furt a. b. D. ober Potebam bestimmten Guter.

Berlin, den 9. Marg 1843. Die Direction der Berlin: Anhaltischen Gisenbahn: Gefellschaft.

Für bas laufende Jahr übernehmen wies ber Berficherungen gegen Sagelichaden für bie neue Sagel : Affecurang : Gefellichaft in Berlin, und find die baju nothigen Formulare à 2 Sgr. und Saatregister à 1 Sgr. bei und zu haben.

Halle, ben 22. Marg 1843. 21. B. Barnitfon & Cobn, Agenten ber neuen Sagel Affecurang, Gefellschaft in Berlin.

Schone Roch, und Gaamenerbfen bei 3 G. Mann.

Befannt machung. Din 27. Marg tomme ich mit 30 Crud jutlandichen und banifchen Pferden an, woju Raufluftige eingeladen werden.

Pferdehandler Dobr, in Bornftedt bei Gisleben.

Bertaufsanzeige. Da ich bei ab. laufender Pachtzeit bes großern Theils ber ju meinem biefigen Freigute geboreuben Lanbereien, ju anderweitiger Berpachtung ber felben nicht geneigt bin, vielmehr beab, fichtige, Diefe fammtlichen Grunoftude, im Bege offentlicher Licitation, einzeln gu vertaufen; fo habe ich biergu auf den Montag vor Oftern, als am 10. April b. 3., Bor, mittags um 9 Uhr, einen Termin im Somidtiden Gafthofe ju Capellen: en de anberaumt, in welchem, nach juvor baf.lbft erfolgter Betanntmachung ber Ber, taufsbedingungen, folgende Gegenftanbe jum Bertauf an ben Deiftbietenben geftellt mer: ben follen: 1) die Bohn: und Birthichafte. Gebaude nobit Garten und Ungerplan; 2) die beiden, im fogenannten Dautfelde und Ellerbufche belegenen Acter : Plane, in Sla: denabtheilungen von je ju 3 bis 5 Dag: beburger Morg ; 3) bie dem Gute jugetheilte Gemeinde : Actetabel; 4) der bei Rron: dorf belegene fchlemmbare Fifdteich. Sier. ju werden Raufluftige unter dem Bemeiten eingeladen: daß die beiden Ader . Diane, nad Befinden, auch im Gangen ausgebo: ten werden follen.

Reideburg, am 22. Mary 1843. Der Freigutebefiger Rraufe.

Ochoner, rother, breiblattriger Ropfflee, und frangofifcher Lugernsaamen ift ju haben bei Chr. Berth in Lobejun.

Dant.

Der löblichen Direction der Bater, landischen Feuer, Bersicherungs, Gesellschaft zu Elberfeld halte ich mich verflichtet, meinen Dant, wegen der prompten und freisinnigen Entschäbigung des mich am 24. December v. J. betroffenen Feuerschadens hiermit öffentlich auszuspre, chen.

Ber Umtmann Bieler.

Bu bermiethen ift fogleich ober 1. April eine große meublirte Stube 2. am großen Berlin Rr. 427a.

Ein mit den nothigen Bortenntniffen begabter junger Mann, tann Oftern d. I in meb ner Material, und Gifenhandlung als Lebm ling eintreten.

Eisleben, ten 19. Marg 1843.

Bienen, Muction.

Sonnabend als ten 1. April d. 3., Mittags um 12 Uhr, follen in meiner Bohnung 20 Studt gute Zucht: und Honnig, Bienenstöcke an ben Meistbietenben gegen gleich baare Bezahlung veranderungs halber verkauft werden.

Langenbogen, ben 24. Marg 1842. Friedrich Befler.

Raufgefuch eines Gutes.

Bon einem zahlungsfähigen Ockonomie. Beamten wird ein Land, Kreis ober Rim tergut zu kaufen gefucht, und werden die Herren Berkaufer gebeten, ihre Offerten franco unter dem Buchftaben A. posto restante Bolfenbuttel im Herzogthum Braunschweig einzusenden. (Unterhandler werden verbeten.)

Betanntmadung.

3ch taufe alte Facher, Glafer, Taffen und Kannen, leichte Spigen, und alle Sie genftande von Alterthumern.

Joseph Reiter, Rleinschmieden Dr. 947.

Bon Luneburger Flachs empfing ich eine neue Sendung und empfehle folden in fcowfter Qualitat ju billigen Preifen.

Glidzeitig empfing ich aute Branne fchweiger Doppel. Chiffs, Mumme, welche ich hiermit jur gutigen Ubnuhme empfehle.

21(sleben a. b. S., ben 22. Dary 1843,

Albert Bertram.

Einem hochgeehrten Publifum beehre ich mich ergebenft anzuzeigen, daß ich, wegen ganziichen Ausvertauf meines Kleiderhandels, die in diefes Fach einschlagenden Urritel zu auffallend herabgefehren Preisen vertaufen werbe.

Salle, den 24. Marg 1843. Der Rleiberhandler S. Roring, Gr. Klausstrafe Dr. 913.

Ginen Lehrling fucht der Badermeifter Dartin in Gisteben.

Beilage

# Beilage zu Mr. 73

bes

#### Couriers, Hallischer Zeitung für Stadt und

Montag, ben 27. Marg 1843.

Das heute gur Ausgabe tommende 11te Stud der Befeg = Samm. ting enthalt: unter

Rr. 2339. Die vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldsfreu-Berechtigung; vom 5. d. M. Berlin, den 24. Marz 1843. Debits-Comtoir der Gefeg-Sammlung.

### Dentichland.

Berlin, d. 24. Marz. Ge. Maj. der Ronig haben geruht: Den Beheimen Dber Tribunalerath Gichhorn, unter Belaffung in feiner Stellung bei bem Minifterium der auswartis gen Angelegenheiten, jum Geheimen Dber-Juftigrath gu ernennen.

Se. Durchlaucht der Herzog von Ratibor und Fürst von Corvey, ift von Breslau, Ge. Durchl. der Pring Rarl Biron von Curtand von Polnifch Bartenberg, Der Dof: jagermeifter, Graf von der Affeburg, von Meisdorf, und Der Großbergogl. Mecklenburg = Streliniche Wirfliche Staats: minifter von Dewig von Reu-Strelit hier angefommen.

Berlin, d. 25. Marz. Se. Maj. der Konig haben geruht: Den bisherigen Regierungs : und Baurath Berring ju Pots: bam jum Dber-Baurathe und Mitgliede der Dber-Baudeputa: tion, und

Allerhochstihren Kommerzienrath und bisherigen Konful Bm. Dewald in Samburg jum General : Ronful fur diefe Stadt und deren Gebiet, fowie auch fur das Bolfteinische Elbufer mit Ginfdluß der Stadt Altona, ingleichen fur das San: noverische Elbufer von Sarburg bis jum Ausfluffe der Cibe, gu ernennen.

Se. Durchlaucht der Bergog von Ratibor und Fürft von Corvey und Ce. Durchlaucht der Pring Rarl Biron von Curland find nach Breslau, und der Großherzoglich Medlenburg-Streligiche Birfliche Staatsminifter von Des wis nach Reus Strelig von hier abgereift.

Berlin, d. 22. Marz. Wie man erfahrt, wird bas brandenburgifche Sufaren : Regiment, deffen Chef der Ronig von Sannover ift, die alte rothe Uniform wieder erhalten. Cbenfo follen die alten Pelgmugen bei Diefem Regimente wieder eingeführt merden.

Wie tuchtige Forstmanner versichern, ift die oft laut ge= wordene Beforgniß, daß die Preife des Solzes von Jahr ju Jahr fieigen murden, nicht begrundet, indem durch die vielfal-tige Anwendung des Torfes und der Roafstohlen die Walder etwas verschont bleiben fonnen, fo daß im Berlauf mehrerer Jahre fallbares Solz in dem Mage herangewachsen fein wird, bag die Preife wieder fallen muffen.

Bom Rhein, d. 20. Marz. Es ift bekanntlich icon welfach die Rede davon gemefen, daß nach Beitritt der nord: beutschen, sowie der ofterreichisch : deutschen Staaten jum Bollvereine, biefer im Ginne Des Artifels 19 der Bundesafte jur Bundes : Angelegenheit erhoben werden murde. Das ofters reichische Rabinet icheint in der That beim Unschluß feiner Staaten diefes Biel im Huge ju haben und dabei eben fo febr von politischen und fommerziellen Rudfichten geleitet ju mer-Es fragt fich nur, ob die Uebernahme des Bereins durch den deutschen Bund in jeder Beziehung munfchenswerth und forderlich fei. Bei ber Bichtigfeit ber Cache durfte es nicht unintereffant fein, die Unfichten eines Mannes von acht deutscher Befinnung, des derzeitigen Prafidenten der braunfdweigifden Stande : Berfammlung, Advofaten Stein = acter, wie fie derfelbe in dem furglich erfchienenen erften Bans De der Constitutionellen Jahrbucher von Dr. R. Beil nie: bergelegt hat, daruber ju vernehmen. Die betreffende Stelle lautet: "Wir wollen die praftifche Ausfuhrbarfeit Diefer Magregel und die derfelben etwa noch weiter entgegenfrehenden Schwierigfeiten hier nicht naher untersuchen, fondern die Sas de nur aus dem Befichtspunfte der Frage prufen, ob die Un= wendung munichenswerth und heilfam fein murde? Und bies glauben wir bezweifeln zu muffen, fofern man fich nicht gleichs zeitig dazu verfiehen follte, der Bundesverfaffung felbft eine Musbildung zu geben, für welche fich bei den deutschen Regie: rungen bisher nur wenig Geneigtheit ausgefprochen bat. Wenn die Regulirung der deutschen Berfehreverhaltniffe auf die Bundesgewalt überginge, fo murde fie naturlich damit der Autonomie Der einzelnen Staaten entzogen; fcmerlich aber modte es irgend ein deutscher Staatsmann fur rathlich erflas ren, die abfolute Gewalt des Bundes auf diefe Beife und in Bezug auf diefe die empfindlichften Seiten des Bolfelebens um= Das Pringip der mit= faffenden Gegenstande zu vermehren. wirfenden Bolfethatigfeit in den fonftitutionellen Staaten mur; de dadurch den Todesfioß erhalten, bas offentliche Bertrauen murde von der Cache fich abmenden, und ftatt Ginigfeit ju bes fordern, nur auf's Reue der Saame der Ungufriedenheit aus-Freilich maren auch diefe llebelftande nicht gestreut werden. unvermeiblich; das Mittel bagegen lage indeg nur in einer fonfitutionellen Ausbildung der Bundesverfaffung, indem man dem Bundestage eine aus freier Wahl hervorgegangene Bolfevertretung hinzufügte, und diefe eben will man nicht geftatten."

Munchen, b. 19. Marg. Der Prof. Magmann hat von Berlin aus den Ruf erhalten, mit feinem Rath und feinen Erfahrungen dem Minifterium jur Ginfuhrung und Ginrich: tung von Turnplagen auf 2 Jahre lang hulfreiche Sand gu leis Muf eine desfallfige Gingabe beim hiefigen Minifterium ift dem Prof. Magmann der zweijahrige Urlaub bewilligt morden, mit der Bedingung jedoch, daß mahrend des Urlaubs der Prof. Magmann ift Preuge Behalt juruckgehalten werde. von Geburt, Schuler von Jahn.

### Frantreid.

Paris, d. 20. Marg. Der englifche Gefandte, Lord Cowley, mar heute fruh bei frn. Buijot; man mill miffen, die Borgange auf Dtaheiti hatten Unlag ju Diplomatis fchen Roten gegeben.

Paris, b. 21. Marg. Die Bahl ber Rationalgardiften, welche heute an den Offigieremahlen Theil nehmen, ift febr ans



6

fehnlich; man glaubt allgemein, viele Offiziere wurden nicht wiedergewählt werden.

Die Diskussion über die geheimen Fonds ist in der gestrigen Sixung der Pairstammer nicht zu Ende gekommen. Bier Redner — Turgot, Tascher, Brigode und Boissty — haben dem Rabinet den Prozest gemacht; aus ihren vier Borträgen wäre, wie die Débats behaupten, nicht einer zu komponiren gewesen, der eine ernstliche Widerlegung bedurft hatte. — Es ist keiner von den anwesenden Ministern — und sie waren alle zugegen — dagegen aufgetreten.

Die Zuckerkommiffion hat in Brn. Rumilly ihren Berichterstatter gemahlt; sie erklart sich gegen den von den Ministern eingebrachten Gesetzentwurf (die Unterdrückung der Rubenzuckerindustrie unter Bewilligung von Schadloshaltung) und will proportionelle Erhöhung des Imposts, je nach ver-

mehrter Erzeugung des inlandischen Buckers. Ein authentisches Schreiben vom Admiral Dupetit Thouars felbft, aus Balparaifo vom 1. Rovember, reftifi: girt die fett einigen Tagen umlaufenden Nachrichten über den Borgang in der Gudfee. Sier ein Musjug der treffenden Mittheilung: "In Folge von Befchwerden und Reflamationen, welche von Frangosen auf Dtabeiti an ben Admiral gelangt maren, glaubte berfelbe von der Ronigin Domare und den Sauptlingen ber andern Sozietateinfeln eine Entschadigung von 10,000 Dollars fordern zu muffen; die Gumme mar leicht aufzubringen, da viel baares Geld auf den Infeln girfulirt; Unterhandlungen über diefen Gegenftand führten febr bald ju bem offiziellen Unhalten um den Edut bes Ronigs der Frango: fen und dem Erbieten der außern Dbergerrichaft über die Staa: ten der Ronigin Pomare und der Leitung aller Ungelegenheis ten ber Beigen auf Dtaheiti. Diefer Borfchlag, fo ehrenvoll fur Frankreich und in feinen Folgen moglicherweise fo vortheil= haft fur die Niederlaffung auf den Marquefasinfeln, hatte die ftrenge Stimmung, welche durch das Berfahren der Behorden auf Dtaheiti gegen unfere landsleute erregt worden mar, ge= nugfam gemildert und den Admiral bewogen, das Proteftorat und die außere Couveranetat uber die Staaten der Ronigin Pomare unter Borbehalt der Ratififation anzunehmen. Um jede Burucknahme bes Bertrags ju hindern und bamit nichts versucht werden fonne gegen Dtabeiti, bevor die frangbiifche Regierung fich über den gall ausgesprochen, hat der Momiral, in Uebereinstimmung mit der Ronigin, eine proviforifche Berwaltung niedergefest, die Ungelegenheiten der Weißen ju bi= rigiren; auch ift die Flagge Frankreich's in Form einer Jacht der= jenigen der Gefellichafteinfeln beigefügt worden. Huch glaubte der Admiral im Intereffe Frankreichs die geeigneten Magregeln treffen ju muffen, um die Adjunktion der Ronigin Domare ju Franfreich zu erleichtern und Rechte ficher zu ftellen, Die um fo legitimer find, als fie uns gang freiwillig angeboten mor: den find."

# Großbritannien und Irland.

kondon, d. 18. Marz. Die Zahl der mit einer Monosmanie behafteten Individuen, die es auf Sir Robert Peel abgesehen haben, mehrt sich noch immer. Um 14. ist abermais ein solcher Mensch von der Polizei aufgegriffen worden, der sich mit großem Eifer sowohl in dem Bureau des Schapsamtes in Downing Street, als auch in der Wohnung des Herzogs von Buccleuch und der des Premierministers seihst nach Letterem erfundigt hatte, und aus dessen ganzen Benehmen hervorzugehen schien, daß er nichts Gutes im Schilde führe. Bei dem mit ihm auf dem Polizeis Bureau in Bows Treet ans gestellten Verhore ergab sich, daß er Edward Colley heißt,

ein Eisenhandler ift, und daß er sich schon seit langerer Zeit durch seine irre Handlungsweise bemerkbar gemacht hatte, die übrigens auch aus einem bei ihm gefundenen, an seinen Baster gerichteten Briefe zur Genüge hervorleuchtete. Auf die Frage des Polizeirichters, was er bei Sir Robert Peel zu suchen gehabt habe, antwortete er, er habe nur eine Unterzredung mit ihm haben wollen und hatte ihm vielleicht einige gute Rathschläge geben können. Aus den Aussagen von Colley's Hauswirth geht hervor, daß derselbe schon seit ein paar Lazgen sich auf eine auffallende Weise benommen hatte, und daß man fürchtete, er wolle einen Selbstmord begehen; nach einer andern Aussage soll der Wahnsinn in seiner Familie erbslich sein. Der Polizeirichter ließ ihn nach geschlossenem Berzhör einstweilen der Obhut der Kirchspiels-Behörden übergeben.

Ein Schreiben bes befannten Miffionars Buglaff aus Tich ufan vom 28. Oftober v. J. berichtet, daß die Chinefen innerhalb zweier Jahre ihre gange Schuld an England abtras gen wollten. Es lagen feche Rauffahrteischiffe mit Ladungen Für Wollen = und Baumwollen = Baaren bietet vor Unfer. Schanghi, Die einzige Safenftadt fur Mittel-China, große Mussichten, da von dort aus überall hin in das land die Waaren ju Baffer bequem befordert werden fonnen; rohe Seide und gruner Thee famen dafur nach England. Mingpo bietet abn= liche Bortheile. Mus Futichu, der Sauptfradt der Proving Fofien, wird ber fcmarge Thee bezogen und dafür rohe Baums wolle und Fabrifate genommen. Dorthin begiebt fich auch Butlaff. Emon wird eine Riederlage fur alle Baaren, es liefert auch viele Artifel fur den indischen Marft. wißbegierigen Chinefen foll burch Bucher geforgt werden, nas mentlich durch Flugschriften über England und den Sandel.

### Spanien.

Aus Madrid, d. 13. Marz, wird geschrieben: Die Wahslen in der Hauptstadt sind beendigt. Zwei Kandidaten, die besonderes Gewicht darauf legten, in Madrid gewählt zu wersden, — Men dizabal und Antonio Gonzalez — has ben ihren Zweck nicht erreicht; sie sind unter die Suppleanten gerathen und kommen bei diesen erst nach Llorente.

#### Cbina.

Macao, b. f. Jan. Mus einem neuen dinefifden Res gierungeerlaß icheint hervorzugeben, bag ber Raifer feft ent= Schloffen ift, Frieden zu halten. Er hatte anfange fich gemeis gert, auch gutideufu, in der Thee-Proving gufien, dem engs lifchen Sandel zu eröffnen. Den Englandern ift es aber um den Bandel dafeibst besonders ju thun, da fie hier den besten Thee unmittelbar an der Quelle holen fonnen, ohne den Ums weg über Canton nothig ju haben. Durch jenen Erlag wird nun "dem erneuerten Wunfch ber Englander, in Suticheufu Handel zu treiben, Faftoreien zu errichten und in benselben mit ihren Familien zu wohnen", unter dem 26. Tag bes siesbenten Monats (3. August 1842) die faiserliche Zustimmung ertheilt. Es heißt in dem Gdift meiter: "Unfere Rommiffare haben felbst (megen ihrer Zugestandniffe an die Englander) ihre eigene Beftrafung verlangt, wir fprechen fie aber von aller Schuld in tiefer Sinficht frei. Die Englander haben ehrs furchtevoll eingewilligt, nichts gegen tie Erbauung unferer Borts und Citadellen ju fagen. In ben verfchiedenen Safen, wo die Barbaren follen Sandel treiben durfen, fonnen fie mit allen unferen Raufleuten ohne Unterschied in Berfehr treten, und alle zwijchen beiden Theilen entstandenen Schulden find von dem betreffenden Theil ohne amtliche Einmischung zu begahlen. Das Geld (21 Millionen Dollars) ift in jahrlichen

Friede erflart ift, fo ift das Bolf beider Rationen beiderfeits

als eines zu betrachten, und Diemand foll es magen, hinfort Blut ju bergießen."

Seinerseits unterlagt auch ber englische Bevollmachtigte, Sir Benry Pottinger, nichts, um ben Frieden aufrecht zu erhalten. Er hat an die Opium-Schmuggler eine ftrenge Bermarnung erlaffen, und foll darauf angetragen haben, daß dem Gouverneur von Song-Rong die Befugniß übertragen merbe, die Schmuggler mit Strafen zu belegen.

### Bermifchtes.

- Gin neues Beifpiel ber franthaften Sammelwuth in England bietet die Thatfache, daß fur die Rugel, mit der M'Maughten Drummond getodtet, von einem folchen Ruriofitatenliebhaber bereits über 100 Buineen geboten mor: ben find.
- In einem Bericht über das Erdbeben von Antigua in Weftindien, datirt vom 13. Februar, lieft man: Wir haben hier das ichrecklichfte Erbbeben empfunden. Gin Biertheil der Baufer von St. John, der Bauptstadt der Infel, ift umgefturgt und von den meiften andern bemerft man auch nur Trummer. Die Sauptfirche eriftirt nicht mehr. Bon 14 anglifanischen Rirchen bestehen nur noch 7. Bon den westagenischen Bethau= fern ift nur noch 1 von 9 übrig.
- Das Guernesen : Paper vom 13. Marz berichtet von einem ziemlich heftigen Erdbeben, welches am 10. Marg um 1 Uhr Morgens auf der Infel Guernefen gefpurt murde. Much ju Berfen fpurte man um diefelbe Beit einen Erdftog. Es murbe indeg burch diefe Erderschatterungen fein Schaden verurfact; fie maren mit einem Geraufch begleitet, wie wenn ein Gifenbahnzug über eine Brucke führe. Auch in Rochdale wurde, nach dem Gun, am 10. gegen 81/2 Uhr ein Erdbeben verspurt, das Fenftern und Meubeln bewegte, jedoch feinen Gegenftand von feinem Plage ructe.
- Es ift merkwurdig, daß etwa 48 Stunden vor dem Beginne des schrecklichen Erdbebens in Westindien ploplich im brittischen Ranal ein furchtbarer Orfan loebrach, welcher meh: rere Stunden anhielt und fich über eine fehr betrachtliche Strecke zur Gee und zu Lande verbreitete. Es trat auch ein ploBlicher und fehr ftarfer Coneefall faft gleichzeitig in Eng: land, Schottland, Frland, Franfreich, Solland zc. ein. Rerner wurden ju den namlichen Stunden in verschiedenen Landes= theilen an ten meteorologischen Inftrumenten rafche Berande: rungen beobachtet, die von ungewöhnlichen Wechfeln ber Tem= peratur begleitet maren.
- Bu Manchefter, Liverpool und Prefton ward am 17. Mary ein Erdbeben verfpurt, das drei Gefunden bauerte, aber feinen Schaden angerichtet hat.

## Rond: und Gelb : Cours. Berlin, b. 25 Marg 1843.

Fonds.	w pr.		Cour.			Pr. Cour.		
	00	Brief.	Seld.	Mctien.		Brief.	[ Geld	
St.=Schuldsch.	31/2	1041/2	104	Bri Poted. Gifenb. bo. bo. Prior. Dbl.			1323/4	
Pr.Engi. Dbl.30. Pram. So. ber	•	103%	10000	Mgb. epi. Gifenb.		1451/2	-	
Ceebanblung.	-	-	913/4	bo. bo. Prior Dbl.		1031/2		
Rurm. Edulto.	81	1021/2	102	Bert. Unb. Gifenb.			1151/	
Brl. St. Dbl.		1031/2	1 -	be. bo. Prior. Dbl.	4	1033/4	1	
Dans, to in Ih.	_		-	Duff. Elb. Gifenb.	5	71	-	
Beftp. Pfanbbr.	31	103	-	bo. be. Priet. Dbl	4	941/2	41.5	
		1061/	106	Rhein Gifens.	5	781/4	771/4	
bo. bo.		1027/8	-	bo. bo. Prior Dbl.	4	971/2	-	
Oftpr. Pfanbbr.			104	Berl.= Frantf. Gif.	5	1131/2	1121/2	
		1033/4	1031/4	bo. bo. Prior Dbl.	4	1031/2	-	
ar, u. Meum. bo.			1031/	Dberfchlef. Gifenb.	4	1063/4	-	
	31		102	Friedriched'or	_	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 11 <sup>5</sup> / <sub>12</sub>	13 1011/	
			1	Disconto	_	3		

## Betreidepreife.

# Rad Berliner Scheffel und Preuf Gelbe.

	Auter, cen mo. menel.												
Beijen	1	thl.	22	fer.	6	pf.	bis	2	thi.	-	fgt.	-	pf.
Roggen	1		25		-		-	2		-		-	
Gerfte	1		10		_		-	1		17		6	3
Dafer	1		5		-		-	1		7		6	

Berlin, d. 23 Marg. Marttpreife vom Getreide. Bu Baffer:

Weizen 2 Thir. 1 Sgr. 3 Pf., auch 2 Thir. und 1 Thir. 27 Sgr. 6 Pf.; Roggen 1 Thir. 18 Sgr. 9 Pf., auch 1 Thir. 17 Sgr. 6 Pf.; Erbien 1 Thir. 25 Sgr., auch 1 Thir. 20 Sgr. (schlechte Sorte)

(Den 22. Marg.)

Das Schod Strop 9 Thir. 25 Sgr., auch 8 Thir.; Der Ctr. heu 1 Abir. 10 Sgr., auch 1 Abir. Kartoffeln der Schffl. 1 Abir., anch 22 Sgr. 6 Pf.

Branntwein: Preise. Die Preise von Kartoffel. Spiritus waren am 18. Marz  $20^1/_2 - 20^3/_4$  Ihlr., am 21. Marz  $20^3/_4 - 20^3/_4$  Thir. und am 23. Marz d. J.  $20^2/_3$  Ihlr. frei ins Haus gestiefert pro 200 Quart à 54 pGt. oder 10,800 pGt. nach Aralles. Rern = Spiritus: ohne Wefchaft.

Berlin, ben 23. Darg 1843.

Beigen

422 - 431 thi

Die Melteften ber Raufmannschaft von Berlin.

thi.

Gerfte

Dafer

#### Dagbeburg, b. 24. Mary (Mad Bifpeln.)

Roggen hafer 32.	
Nach Dresdner Scheffet.	
Leipzig, ben 22. Marg.	
Beigen 3 Thl. 27 Mgr. bis 4 Thl. 5 Mgt.	
Roggen 3 . 25 3 . 28 .	
Gerite 3 . 2 3 . 5	
Safer 2 . 10 2 . 12 .	
Rapplaat 7 . 15	
23. Rubsen 7 . 7:	
6. Rubjen	
Del, der Ctr. 11 . 15 = - "	

Wafferstand ju Salle am 26 Mari:

5 guß Dberhaupt 6 304. Unterhaupt 6. 3oU ..

Bafferstand der Elbe bei Dagdeburg am 24. Darg: Dr. O und 4 3oll.

# Frembenlifte. Angefommene Frembe vom 24. bis 26 Mars

Angerommene Fremde vom 24. 818 20 Mars

Rronprinzen: Se. Königl. Poheit der Prinz Georg v. Medlens burg: Strelig a. Bonn, und dessen Gouverneur, Or. v. Alvenkleben. Or. Amtérath Liborius a. Berlin. Or. Kausm. Dr. Raufm. Brandt a. Würzburg. Her a. Göttingen. Or. Architekt Eggert a. Bern. Or. Amtm Gaufe a. Selmerit. Or. Landschaftsmaler Krüger a. Berlin. Hr. Obers bürgermeister Schreiber a. Köthen. Or. Kunsthändler Weiß u. Or. Partik. v. kömel a Dresden. Or. DoseGonditor Mürnheim a. Körthen. Hr. Kaufm. Förstemann u. Or. Banquier Plaut a. Norbhaussen. Hr. pratt. Arzt Dr. Wieded a. Wesel. Or. Bat. Arzt Dr. Neusmann a. Ersurt. Hr. Kaufm. Hossindan a. Magbeburg. Or Gutesbes. Or. Strampf a. Schlessen. Or. Holzblr. Seisarth a. Alten: Plastew. Or. Fabr Krumpfow a. Breslau. Lr Holzblr. Sittig a. Rathenow. Or. Rentier Wittinghaus e. Genthin. Hr. Prem: Lieut. V. Lagesström a. Hannover. Hr. Steuer: Contr. Glaichaeberg a. Rordhaussen. Or. Kaufm. Lembse a. Wittenberg. Dr. Kaufm. Dolssus a. Terlis. Or. Kaufm. Delksus a. Serlis. Or. Kaufm. Or. Or. Dergrath Karsen a. Berlis. Or. Seiett. Delksus a. Mainz.

Stadt Burch: Dr. Prof. Schöll a. Beimar. Dr. Gafigeber Keerl u. Dr. Raufm. Schröder a. Leipzig. Dr. Raufm. Petich a. Berlin. Dr. Raufm. Metternich a. Dannover. Dr. Kaufm. Schneibewind a. Rotterdam. Dr. Raufmann Corping a. Stralfund. Dr. Dr. Janasch a. Röthen. Dr. Raufm. Choinanus a. Beifenheim. Dr. Kaufm Schmidt a. Dresden. Dr. Raufm. Pr. Raufm. Bergmann a. Münster.

or. Raufm. Cleve a. Berlin. or. Raufm. Brand a. Maing. or. Raufm. Sugmann a. halberftabt. Die fren. Stud. Schulg u. Mener a. Göttingen.

Goldnen Ring: Dr. Raufm. Könetig a. Weimar. Dr. Raufm. Grane a. Berlin. Dr Raufm. Stange a. Magdeturg. Dr. Defonom Milbler a. Mooreberg. Dr. D'Amtm. Seiberlich a. Oftrau. Dr. Defon. Pihichte a. Könnern. Dr. Partif. v. Bernen a. Weißenfels. Dr. Raufm. Döring u. die Drrn. Stud. Müller u. Förster a. Berlin.

Golduen Löwen: Dr. Raufm. Lindig a. Berlin. Dr. Raufm. Mülter a. Magdeburg. Dr. Raufm. Eenffert a. Dreeben. Dr. K ufm. Amrich a. Wien. Dr. hauptm v. Babler a. Erfurt. Dr. Lieut. v. Schöwburg a. Bichmannshaufen. Dr. Raufm. Kern a. Stettin. Dr. Refer. Node a. Beilin. Dr. Insp. Seeburg a. Querfurt. Dr. Ceft. v. Raminefi a. Berlin.

Schwarzen Bar: pr. Fabrik Müller a. Erfurt. Dr. Kaufm Jenfth a. Brandenburg. pr. Auntm. Munich a. Röling. pr. Gastwirth Lutsch a. Brestau. Mad Röber a Leipzig. pr Kausm. Schulze a. Berlin. pr. Kaufm. Richter a. Mordhausen. pr. Fabrik. Runze a. Delissch. pr. Defon. Werner a Beißenfels.

Etadt Hamburg: Dr. Kommerherr v. Krofigf a Grona. Dr. Intenda Rath v. Meichener a. Wagdeburg. Dr. Kaufm. Berger a Naumsburg. Dr. Kaufm. Löger a Berlin. Dr. Faufm. Kichters a. Mag beburg. Dr. Konduft. Littge a. Bielen. Dr. Rent köwenstein a. Berlin. Dr. Fabr. Müller a. Ulm. Dr. Lehrer Koul a, Magbeburg. Dr. Lieut. v. Rinofsti a. Mainz. Dr. Dr. wed Klingenberg a. Dansig. Dr. Stud. Brauns a. Deibelberg. Frau Förstein Daft a. Düben.

Drei Ronigen: Die Bren. Dandelsleute Roftfopp, P. Schafer u. O. Schafer a. Bodenau.

# Bekanntmachungen.

Rothmendige Subhaftation. Gerichtscommiffion Connern.

Folgende den Erben des am 11. Juli 1840 zu Glodigau bei Seehausen in der Altmart verstorbenen Predigers Wilhelm Gottfried Jacob Beinisch gehörige Grund, ftude in der hiesigen Flur:

1) ein Morgen Acter unter bem Chauffee, garten, neben Michael und Unterberg, ju 110 Ehlr ,

2) ein Morgen Ader im Rubteiche, neben Berger und Barnifch, ju 150 Ehlr.,

3) ein Morgen Acer auf bem Saalberge, neben ber Bittme Schmerwiß, zu 68 Ebir.

4) drei Biertel Morgen Ader in Rognis, neben Bagner und Stammler, ju 100 Ehlt.,

5) ein halber Morgen Acer über dem Strechniger Anger, neben Alsleben und Ulrich, ju 55 Thir.,

6) ein halber Morgen Ader am Brandt, bugel, neben Ropert und Tittel, ju 38 Ehle.,

7) ein Morgen Uder am Bettiner Wege am Graferaine, welcher nach bem trums men Unger führt, ju 105 Ehlr.

8) ein halber Morgen Ucker auf ber alten Burg, neben Stahlmann, ju 40 Thir.

9) ein halber Morgen Uder an ber Saal, neben der verehelichten Beber, ju 38 Thir., ohne Rudficht auf Laften abgeschätzt, sollen jum Zweck ber Auseinandersetzung im Termine

den 24. Juni 1843, Borm. 11 Uhr, an Gerichtestelle subhaftirt werden.

Tare und Sypothetenschein liegen in ber Registratur gur Ginficht bereit.

Bugleich werben alle unbekannten Reals pratendenten aufgeboten, fich, bei Bermeis bung ber Praclusion, spatestens in biefem Termine ju melben.

Connern, ben 10. Marg 1843 Ronigl. Gerichts: Commission. Soffmann.

Soly , Muction.

Auf ben 2. April b. 3., Machmittags um 1 Uhr, follen in Salamunde eirea 250 Stud ftarte und schwache Saatholze Stanme in Partieen von 5 und 10 Stud meiftbietend gegen baare Zahlung vertauft werden, welches Raufluftigen hiermit bestannt gemacht wird.

Frische Folfteiner Austern. G. Bornschein, zur Rheinischen Traube. Co eben ift in meinem Berlage er-

Versuch einer Ginrichtung der Schulen aus dem Gesichtspunkte des Lebens im Staate, von Dr. W. Sanse.

3ter Band :

Die Lehre von der Berwaltung der Schulen.

331/2 Bog. gr. 8. Geheft t 21/3 Etfr.

Es ist hiermit das Wert nun vollstäne big, und enthalt: Bb. I.: Die Lebre vom öffentlich n Unt rrichte. Bb II.: Die Lebre von der öffentlichen Erzielung. Bb. III.: Die Lehre von der Brwaltung der Schus len. Bb. IV.: Grundzuge der Kunft eine Schule zu leiten.

Richard Mühlmann, Briderstraße Dr. 225.

Ungeise.

In ben nachften Togen erhalten wir vorzügliche Saamenwicken von ber Ernote 1842, und werden einen maßigen Preis bafur ftellen.

Salle.

2B. Jahnigen & C.

